

Satzung
über die Gebühren für die Benutzung der Gemeindebücherei St. Vitus
Wolfertschwenden
(Büchereigebührensatzung)

Auf Grund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Gemeinde Wolfertschwenden folgende Satzung:

§ 1
Gebührenerhebung

Die Gemeinde Wolfertschwenden erhebt Gebühren für die Benutzung der Gemeindebücherei St. Vitus Wolfertschwenden nach dieser Satzung.

§ 2
Gebührensschuldner

Schuldner der nach dieser Satzung zu entrichtenden Gebühren ist der Büchereibenutzer bzw. bei Jugendlichen unter 16 Jahren der gesetzliche Vertreter.

§ 3
Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschuld

(1) Die Benutzungsgebühr entsteht erstmalig mit dem Einreichen des Anmeldeformulars und anschließend jeweils zum Anfang eines Jahres.

(2) Die Bearbeitungsgebühr entsteht mit der Veranlassung der Neubeschaffung oder Reparatur eines Mediums, die Säumnisgebühr mit Überschreitung der Benutzungsfrist und die Gebühr für die Ermittlung einer geänderten Adresse bzw. eines geänderten Namens mit der Recherche.

(3) Die in Abs. 1 und 2 genannten Gebühren werden mit dem Entstehen fällig.

§ 4
Gebührenhöhe

(1) Für die Benutzung der Gemeindebücherei St. Vitus Wolfertschwenden werden Gebühren nach Maßgabe folgender Bestimmungen erhoben:

a) Benutzungsgebühr

Einzelpersonen jährlich	10,00 €
Familien jährlich	15,00 €

b) Bearbeitungsgebühr

Wird Büchereigut neu beschafft oder repariert, weil der Benutzer es verloren oder beschädigt hat oder es 3 Wochen nach Ablauf der Benutzungsfrist gemäß § 6 Abs. 1 der

Büchereisatzung in der jeweils geltenden Fassung nicht zurückgegeben hat, so wird neben Schadensersatz eine Bearbeitungsgebühr je Medium von 5,00 € erhoben.

Die Bearbeitungsgebühr wird auch bei späterer Rückgabe des Büchereiguts nicht zurückerstattet.

c) Säumnisgebühr

Überschreitet ein Benutzer die Benutzungsfrist nach § 6 der Büchereisatzung in der jeweils geltenden Fassung, so hat er ein Säumnisentgelt zu entrichten. Das Säumnisentgelt beträgt je Medium und Woche 1,00 €. Angefangene Wochen werden als volle Wochen berechnet. Diese Beträge sind auch dann zu entrichten, wenn keine schriftliche Rückgabeaufforderung ergangen ist.

d) Die Gebühr für die Ermittlung einer geänderten Adresse oder eines geänderten Namens beträgt 5,00 €.

§ 5 Gebührenermäßigung

Für Auszubildende, Studenten, Arbeitslose, Empfänger von laufender Hilfe zum Lebensunterhalt oder der Grundsicherung und für Schwerbehinderte ermäßigt sich die Benutzungsgebühr auf die Hälfte. Die Voraussetzungen sind nachzuweisen.

§ 6 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Wolfertschwenden, 14.10.2024



Beate Ullrich
Erste Bürgermeisterin

